

## Abschussplanung

Wie ist das Verfahren?

Wer muss beteiligt werden?

Welche Aufgaben hat der Jagdbeirat?

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen oder Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. ( § 21 BJG )

Das entsprechende Verfahren im Lande NRW ist wie folgt ausgestaltet:

Der Jagdausübungsberechtigte hat der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) sowie für Auer- und Birkwild zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen einzureichen. Der Abschussplan ist bis zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. Der Jagdausübungsberechtigte ist darüber hinaus verpflichtet, über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in diese Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der Unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der Unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres , für Rotwild zusätzlich zum 15. November anzuzeigen. Sowohl für den Abschussplan als auch für die Streckenliste erhält der Jagdausübungsberechtigte von der Unteren Jagdbehörde entsprechende Vor-

drucke. Der Abschussplan für Rehwild wird mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren, der Abschussplan für anderes Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) sowie für Auer- und Birkwild mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 % im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen. Die in den bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild, für Kälber, Kitze und Lämmer festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschlüsse; sie können bis zu 20 % überschritten werden. Ist der Abschussplan eingereicht, wird er von der unteren Jagdbehörde, wenn keine Beanstandungsgründe bestehen, bestätigt, anderenfalls wird er mit entsprechenden Änderungen festgesetzt. Er wird dann bestätigt, wenn er den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht. An dieser Stelle muss geprüft werden, ob die Kriterien von § 21 Abs. 1 BJG (Wahrung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden etc. ....) eingehalten sind und der Abschuss der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild entspricht. So muss der Abschussplan beispielsweise beim männlichen Rehwild den Abschuss von 40 % einjähriger Böcke und 60 % mehrjähriger Böcke vorsehen. Die Behörde wird auch prüfen müssen, ob die Hegevorschrift des § 1 Abs. 2 BJG, die ich bereits im ersten Vortrag ansprach, durch den Abschussplan gewahrt ist. Sowohl die Vorschriften über die Abschussplanung als auch diese Hegevorschrift stehen in einem engen Zusammenhang. Sie dienen dem Ziel, widerstreitende Interessen auszugleichen, insbesondere im Verhältnis der Jagd zur Land- und Forstwirtschaft. Der Wald als bevorzugter Lebensraum insbesondere des Schalenwildes spielt dabei eine besondere Rolle, weil er mehr als andere Bereiche durch Wildschäden betroffen ist.

Bereits im Jahre 1968 hat der Bundesgerichtshof ein Rangverhältnis dahin festgestellt, dass die Hege gegenüber den waldbaulichen und forstwirtschaftlichen Belangen zurücktritt. Dies gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Zunächst muss die zu schützende Forstwirtschaft eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft sein. Dieser Begriff umfasst mehr als die bloße Rechtmäßigkeit. Darunter sind sowohl die Anerkennung der fachlichen Regeln der Forstwirtschaft als auch die Berücksichtigung der allgemeinen Waldfunktionen nach dem Bundeswaldgesetz zu verstehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ohne Vorkehrung gegen Wildschäden

ist dann nicht mehr ordnungsgemäß, wenn derartige Vorkehrungen nach den traditionellen Fachregeln der Forstwirtschaft üblich sind. Zwar darf auch der Forstwirt in erster Linie auf Gewinnerzielung bedacht sein, jedoch handelt der Forstwirt nur dann ordnungsgemäß, wenn er seine Verantwortung vor der Allgemeinheit in Rechnung stellt. Man kann also im Ergebnis nur einer solchen forstwirtschaftlichen Nutzung den Vorrang vor der Wildhege einräumen, die von einem ordentlichen Forstwirt erwartet werden darf. Ein Forstwirt, der die Grenzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft überschreitet, kann sich nicht auf § 1 Abs. 2 BfjG berufen. (Das Jagdrecht in NRW, Kommentar Schandau/Dreeß/Thies /Müller-Schallenberg § 21 BfjG I)

Mit der Hegevorschrift des § 1 Abs. 2 BfjG hat sich der Gesetzgeber trotz des Vorranges der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung dazu bekannt, dass ein artenreicher, gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleiben soll.

Eine Einwirkung durch freilebendes Wild auf Grundstücke muss daher jedenfalls im bestimmten Umfange hingenommen werden. Diese Verpflichtung ist verfassungsgemäß. Demgemäß sind Abschusspläne, die den Totalabschuss von Schadwild verwirklicht hätten, mit Recht abgelehnt worden.

- wenn der Jagdbeirat zugestimmt hat.

Versagt der Jagdbeirat seine Zustimmung, so wird der Abschussplan durch die Obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt. Bloße Anhörungen der Jagdbeirats Roth genügt nicht. Rechtlich handelt es sich bei der erforderlichen Zustimmung um ein verwaltungsinternes Beteiligungsrecht mit Bindungswirkung.

- bei verpachteten Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist und innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die Untere Jagdbehörde nach Anhörung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat in diesem Fall so zu erfolgen, dass eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.

## Kontrolle

Die untere Jagdbehörde ist in der Lage, die Abschusserfüllung weitgehend dadurch zu kontrollieren, dass ihr die Strecke bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen ist. Sie kann auch jederzeit Einsicht in die bereits oben angesprochene Streckenliste nehmen. Die Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass der Jagdausübungsberechtigte ihr den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur den Kopfschmuck, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss vorlegt. Dabei ist zu beachten, dass an den Schädeln von Rot-, Damm- und Siekerhirschen der Oberkiefer zugelassen ist. Bei der Vorlage hat die Jagdbehörde Kopfschmuck und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Schließlich kann die Behörde den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschusses für weibliches Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen. Die untere Behörde des Kreises Siegerland-Wittgenstein hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und angeordnet, dass ein körperlicher Nachweis bezüglich des Rotwildes zu führen ist. Die Wildkörper sind komplett bestimmte, von der Behörde bezeichneten Personen vorzulegen.

Um den Verwaltungsaufwand für das Vorzeigen der Trophäen zu vermeiden, kann die untere Jagdbehörde auch anordnen, dass der Kopfschmuck und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwilds auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind.

Hinsichtlich der Ausrichtung dieser Hegeschauen, die regelmäßig von den Hege- ringen durchgeführt werden, ist Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zum Landes- jagdgesetz Nordrhein-Westfalen ergangen. Danach sind bestimmte statistische Daten zu erstellen, die es erlauben, eine Grundlage für die Abschussplanung zu schaffen.

Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplanes nach den Vor- schriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schuss- geld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.